

## Informationen zur neuen Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundehalterverordnung – HundehV) vom 24. Juni 2024

*Die o. g. Verordnung löst die bisherige Hundehalterverordnung vom 16. Juni 2004 ab und knüpft im Grundsatz an die bisherigen Regelungen an, enthält aber auch grundlegend neue Bestimmungen.*

*Mit diesem Informationsblatt wollen wir Ihnen einen ersten Überblick verschaffen. Sollten Sie Fragen haben, können Sie sich gern an die Ordnungsbehörde wenden. Diese erreichen Sie unter [Service@SVZossen.Brandenburg.de](mailto:Service@SVZossen.Brandenburg.de) oder 03377-3040-500. Die gesetzliche Grundlage finden Sie hier [https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/GVBl\\_II\\_42\\_2024.pdf](https://bravors.brandenburg.de/sixcms/media.php/76/GVBl_II_42_2024.pdf).*

### Abschaffung der Rasseliste und der 20/40-Regelung

Mit Inkrafttreten der o. g. Verordnung gibt es im Land Brandenburg nunmehr keine rassebedingten Einstufungen von Hunden als widerlegbar oder unwiderlegbar gefährlich.

Dennoch oder gerade deshalb soll an dieser Stelle vorsorglich darauf hingewiesen werden, dass Hunde der Rassen „American Pitbull Terrier“, „American Staffordshire Terrier“, „Staffordshire-Bullterrier“ und „Bullterrier“ sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden nach wie vor nicht aus dem Ausland eingeführt und nach Deutschland verbracht werden dürfen. Dies stellt weiterhin eine Straftat nach dem Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz dar und wird mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe von bis zu 2 Jahren bestraft.

Daher appellieren wir an Ihre Vernunft und Verantwortung, bei der Anschaffung und Auswahl des neuen tierischen Familienzuwachses genau darauf zu achten, woher der Hund geholt wird und welche Rasse es wirklich sein soll. Bitte informieren Sie sich schon vorab über das Wesen der jeweiligen Rasse und ob dieses überhaupt zu Ihnen und Ihrer Wohn- bzw. Lebenssituation passt und überlegen Sie für sich, ob Sie Willens und in der Lage sind, dem jeweiligen Hund als neues Frauchen oder Herrchen gerecht zu werden.

Jeder Hundekauf, losgelöst von der Rasse, sollte also gut überlegt sein, denn Hunde sind Lebewesen und kein Accessoire oder Statussymbol!

Neben der Abschaffung der Rasseliste erfolgte auch die Aufhebung der sogenannten 20/40-Regelung, bei der bisher ein Nachweis über die Zuverlässigkeit durch Vorlage des Führungszeugnisses erbracht werden musste.

### Führen von Hunden (allgemeine Hinweise)

Für einen Gassigang außerhalb des eigenen Grundstücks oder der eigenen Wohnung

- muss der Hund ein **Halsband** oder **Geschirr** tragen, an dem **Name und Anschrift** des Halters sowie die **Steuermarke** des Hundes befestigt sind,
- dürfen Personen, die das **18. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben, nur **einen Hund** führen und
- müssen die von einem Tier verursachten **Verunreinigungen** (Bsp. Hundekot) **unverzüglich** mittels geeigneter Materialien ordnungsgemäß **entfernt** werden

## Kennzeichnungs- und Anzeigepflicht

Die Aufnahme eines Hundes in den Haushalt

- ist **unverzüglich** bei der Ordnungsbehörde für **alle Hunderassen bzw. Kreuzungen** unabhängig von der Größe oder dem Gewicht **anzuzeigen!** Das Anmeldeformular finden Sie auf unserer Homepage unter dem Stichwort: „Hund“.
- erfordert für Hunde, die **älter als acht Wochen** sind, die dauerhafte Kennzeichnung mit einem **Mikrochip**

## Leinenpflicht, Maulkorbzwang und Mitnahmeverbot

Eine **generelle Pflicht**, seinen Hund anzuleinen, **besteht** im Gemeindegebiet **nicht**. Dies bedeutet allerdings nicht, dass Sie Ihren Hund überall frei umherlaufen lassen dürfen. Hunde sind immer so zu führen, dass von ihnen keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen.

Daneben gibt es

- eine **orts- und anlassbezogene Leinenpflicht**, die insbesondere auf Zuwegungen u. in Treppenhäusern von Mehrfamilienhäusern, in Park- und Grünanlagen und bei öffentlichen Veranstaltungen zu beachten ist. Die Leine muss hierbei reißfest sein und das ständige Einwirken auf den Hund ermöglichen.
- einen **Maulkorbzwang** in Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln für jeden Hund, der das Beißen verhindert. Darüber hinaus muss einem als gefährlich eingestuftem Hund außerhalb des befriedeten Besitztums ein Maulkorb angelegt werden, der das Beißen verhindert.
- ein **Mitnahmeverbot** von Hunden auf Kinderspielplätzen, auf Liegewiesen, die als solche gekennzeichnet sind und in Badeanstalten sowie an als solche gekennzeichnete öffentliche Badestellen.

## Gefährliche Hunde

Als **gefährlich** im Sinne der neuen Hundehalterverordnung gelten u. a.

- Hunde, die einen Menschen oder ein **Tier durch Biss geschädigt** haben, ohne selbst im Vorfeld in aggressiver Weise provoziert worden zu sein oder
- Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie **unkontrolliert Wild** oder andere **Tiere hetzen oder reißen**.
- Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in **gefährdender Weise angesprungen** haben.

Die Prüfung, ob der Hund als gefährlich einzustufen ist, obliegt der Ordnungsbehörde und erfolgt gegebenenfalls mittels Feststellungsverfügung.

## Haltung gefährlicher Hunde

Die Haltung eines als gefährlich eingestuften Hundes **erfordert** die **Erlaubnis** der Ordnungsbehörde und bedarf der Antragstellung. Für die Erteilung einer Erlaubnis hat die hundehaltende Person und die, die den Hund außerhalb des befriedeten Besitztums führen will, bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen:

- sie muss volljährig sein,
- den Nachweis über ihre Zuverlässigkeit erbringen,

- eine Sachkundeprüfung ablegen und
- ihr Grundstück – wenn vorhanden – ausbruchsicher einfrieden und alle Zugänge mit Warningschildern deutlich sichtbar mit der Aufschrift „Vorsicht gefährlicher Hund!“ oder „Vorsicht bissiger Hund!“ kennzeichnen

Für außerhalb des Grundstücks geführte Hunde bestehen dann **Leinenpflicht und Maulkorbzwang**. Die Leine darf eine Länge von zwei Metern nicht überschreiten. Ein gefährlicher Hund darf nur einzeln und nur von einer volljährigen Person geführt werden.

Die Haltungserlaubnis in Form eines grünen Ausweises ist mitzuführen und ggf. auf Verlangen der Ordnungsbehörde auszuhändigen; die behördlich ausgegebene rote Plakette muss am Halsband bzw. am Geschirr des Hundes befestigt und getragen werden.

### Wesenstest (Rehabilitierung von gefährlichen Hunden)

Neu ist auch, dass die einmal festgestellte Gefährlichkeit eines Hundes nicht mehr lebenslang für diesen gelten muss, sondern nach Ablauf von mindestens zwei Jahren seit dem Tag der Erteilung der Haltungserlaubnis auf Antrag bei der Ordnungsbehörde neu überprüft werden kann. Hierfür ist erforderlich, dass

- es zu keinen weiteren Beißvorkommnissen mit bzw. dem Hetzen/Reißen von anderen Tieren gekommen ist und
- eine positive Verhaltensveränderung beim Hund erfolgt ist, die durch einen Wesenstest, den die Halterin/der Halter auf eigene Kosten durchzuführen hat, bestätigt wird.

### Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzlich oder fahrlässig begangene Verstöße gegen die Hundehalterverordnung können seitens der Ordnungsbehörde mittels Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden.

### Übergangsregelungen

Hunde, die lediglich aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit bisher als gefährlich eingestuft wurden, gelten ab sofort nicht mehr als gefährlich.

Erlaubnisse, die zur Haltung eines gefährlichen Hundes im Rahmen eines zuvor erfolgten Beißvorfalls (bzw. Hetzen / Reißen) erteilt wurden, gelten weiterhin fort; die Auflagen aus der Ordnungsverfügung sind einzuhalten. Ebenso hat der Hund die behördlich ausgegebene rote Plakette außerhalb des befriedeten Besitzums am Halsband zu tragen. Die Halterin/der Halter hat aber nunmehr die Möglichkeit, die Gefährlichkeit des Hundes zu widerlegen (zu den Voraussetzungen vgl. Pkt. „Wesenstest“).

### Geltungsdauer

Die Hundehalterverordnung gilt bis zum **30. Juni 2034**.